

**Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Januar 2007 —
Artegodan/Kommission**

(Verbundene Rechtssachen C-440/01 P[R]-DEP und C-39/03 P-DEP)

„Kostenfestsetzung“

Verfahren — Kosten — Festsetzung — Erstattungsfähige Kosten — Zu berücksichtigende Faktoren (Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 73 Buchst. b) (vgl. Randnr. 27)

Gegenstand

Antrag auf Kostenfestsetzung im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003

Tenor

Der Gesamtbetrag der Kosten, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Artegodan GmbH zu erstatten hat, wird auf 22 384,49 Euro festgesetzt.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Januar 2007 —
Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission**

(Rechtssache C-404/04 P)

„Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 87 Abs. 1 EG — Vertragliche Zahlungszusage — Wegfall der Geschäftsgrundlage — Neues Vorbringen — Auswechslung der Begründung — Antrag auf Zeugenvernehmung — Kriterium des

privaten Gläubigers — Begründung des Urteils des Gerichts — Ermittlung der Höhe der Beihilfe — Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG — Recht auf Anhörung — Verletzung der Verfahrensrechte des betreffenden Mitgliedstaats“

1. *Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang (Art. 87 Abs. 1 EG, 88 Abs. 2 EG und 253 EG) (vgl. Randnr. 30)*
2. *Staatliche Beihilfen — Begriff (Art. 87 EG) (vgl. Randnrn. 45-46)*
3. *Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Keine Angabe des gerügten Rechtsfehlers — Unzulässigkeit (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Abs. 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 48-50)*
4. *Verfahren — Begründung der Urteile — Umfang (vgl. Randnr. 90)*
5. *Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Verteidigungsrechte (Art. 88 Abs. 2 EG) (vgl. Randnrn. 125 und 131)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 8. Juli 2004, Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission (T-198/01), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/185/EG der Kommission vom 12. Juni 2001 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH, Deutschland (ABl. 2002, L 62, S. 30), abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Technische Glaswerke Ilmenau GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten sämtliche Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die dieser im Verfahren der einstweiligen Anordnung und im vorliegenden Rechtszug entstanden sind.
3. Die Technische Glaswerke Ilmenau GmbH trägt die der Schott AG im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstandenen Kosten.
4. Die Schott AG trägt die ihr im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. Januar 2007 —
Kommission/Irland**

(Rechtssache C-175/05)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/100/EWG — Urheberrecht — Vermiet- und Verleihrecht — Ausschließliches öffentliches Verleihrecht — Ausnahme — Vergütung als Voraussetzung — Befreiung — Umfang“

Rechtsangleichung — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Vermiet- und Verleihrecht an geschützten Werken — Richtlinie 92/100 — Vergütung der Urheber beim öffentlichen Verleih (Richtlinie 92/100 des Rates, Art. 1 und 5) (vgl. Randnr. 32 und Tenor)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Art. 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61) — Ausnahme vom ausschließlichen öffentlichen Verleihrecht — Umfang